



Beschluss des Stadtrats

vom 17. April 2024

Nr. 1196/2024

Grün Stadt Zürich, Förderprogramm «Stadtgrün, Programm 2, Private», Aufteilung Rahmenkredit

IDG-Status: öffentlich

1. Zweck der Vorlage

Die Zürcher Stimmberechtigten haben am 3. September 2023 die beiden Gegenvorschläge (Gemeinderat [GR] Nr. 2022/303) zur Volksinitiative Stadtgrün angenommen. Mit der Annahme des direkten Gegenvorschlags wurde neu Art. 14a betreffend Stadtklima in die Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) eingefügt. Die Änderung trat am 1. März 2024 in Kraft (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 3860/2023). Mit der Annahme des indirekten Gegenvorschlags bewilligten die Zürcher Stimmberechtigten zudem einen Rahmenkredit von 130 Millionen Franken zur Verbesserung des Stadtklimas, zur Umsetzung hitzemindernder Massnahmen und Stärkung der Beratung von Privatpersonen (nachfolgend: Programm «Stadtgrün»). Mit diesem Rahmenkredit sollen vier Programme zur Hitzeminderung und Klimaverbesserung sowie der Steigerung der Biodiversität bis 2035 sichergestellt und finanziert werden (indirekter Gegenvorschlag, Disp.-Ziffern 3.1 lit. a–d). Über die Aufteilung des Rahmenkredits entscheidet der Stadtrat (indirekter Gegenvorschlag, Disp.-Ziffer 3.2). Innerhalb der Stadtverwaltung richtet sich die Zuständigkeit für die Aufteilung nach dem Reglement über Organisation, Befugnisse und Aufgaben der Stadtverwaltung (ROAB, AS 172.101).

Als Teil dieses übergeordneten Programms «Stadtgrün» sollen mit dem Programm 2 insbesondere hitzemindernde Massnahmen bei Neubauaktivitäten privater Grundeigentümerschaften in der Stadt Zürich unterstützt werden, um die steigenden Hitze- und Klimafolgeschäden abzumildern sowie die Biodiversität im Stadtgebiet zu fördern. Mit vorliegendem Beschluss werden für die Ausrichtung entsprechender Förderbeiträge an Private und Beratungsdienstleistungen Ausgaben von Fr. 28 200 000.– bis 2029 zulasten des Rahmenkredits bewilligt. Sie dienen der aktiven Umsetzung der beiden Fachplanungen Hitzeminderung (STRB Nr. 178/2020) und Stadtbäume (STRB Nr. 1/2022) bei privaten Grundeigentümerschaften. Dieses Förderprogramm innerhalb des Programms 2 wird nachfolgend «Stadtgrün, Programm 2, Private» genannt. Weiter beinhaltet das Programm 2 den Ausbau von Kommunikationsmassnahmen und des Online-Auftritts sowie Kampagnen, mit denen noch stärker auf das Angebot rund um das Thema Klimaanpassungen aufmerksam gemacht wird. Die dafür anfallenden Ausgaben werden mit separaten Beschlüssen zur Aufteilung des Rahmenkredits bewilligt und sind nicht Gegenstand des vorliegenden Beschlusses.

2. Ausgangslage



2/7

Das übergeordnete Programm «Stadtgrün» umfasst wie erwähnt einen Rahmenkredit von 130 Millionen Franken. Es besteht im Einzelnen aus den vier folgenden Programmen:

- Programm 1: Hitzemindernde Massnahmen auf städtischen Grünflächen und Plätzen sowie in Strassenräumen
- Programm 2: Beratung und Förderung hitzemindernder Massnahmen bei privaten Eigentümerschaften, einschliesslich selbstständiger Anstalten und spezialgesetzlicher Aktiengesellschaften des öffentlichen Rechts
- Programm 3: Förderung hitzemindernder Massnahmen für Eigenwirtschaftsbetriebe von Liegenschaften Stadt Zürich
- Programm 4: Forschungs- und Pilotprojekte im Bereich hitzemindernder Massnahmen.

Das Förderprogramm «Stadtgrün, Programm 2, Private» ist wie erwähnt Teil des Programms 2. Die Förderung, Unterstützung und Motivation Privater dient als Überbrückung, bis mit der Bau- und Zonenordnung (BZO, AS 700.100) gesetzliche Vorgaben, z. B. betreffend Grundstücks- und Gebäudebegrünung oder die Einführung von Baumschutz- und Baumpflanzvorgaben für Private verankert werden können. Voraussetzung für eine entsprechende Teilrevision der BZO ist die Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) für eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung (Regierungsratsbeschluss [RRB] Nr. 437/2021).

Der Schwerpunkt des Förderprogramms «Stadtgrün, Programm 2, Private» steht insbesondere in Zusammenhang mit zwei übergeordneten Zielen: Die Erreichung eines verbesserten Stadtklimas und der Zunahme ökologisch wertvoller Lebensräume zur Steigerung der Biodiversität.

Mit dem Förderprogramm «Stadtgrün, Programm 2, Private» sollen die Leistungen der beiden bestehenden Förderprogramme «Mehr als Grün» und «Vertikalbegrünung» (GR Nr. 2021/230, GR Nr. 2021/231) ausgebaut werden. Leistungen aus diesen schon existierenden Förderprogrammen können entsprechend dem Wortlaut der Beschlüsse nur für bestehende Bauten bzw. Umbauten bezogen werden. Neu sollen mit dem Förderprogramm «Stadtgrün, Programm 2, Private» für private Grundeigentümerschaften Möglichkeiten geschaffen werden, auch bei Neubauten finanzielle Unterstützung für die Gebäudebegrünungen und für mehr ökologisches Grün zur Hitzeminderung bei Neubauten zu beantragen. Diese Massnahme unterstützt das Ziel von 15 Prozent ökologisch wertvollen Lebensräumen gemäss kommunalem und regionalem Richtplan. Zudem sollen mit dem Förderprogramm «Stadtgrün, Programm 2, Private» Neupflanzungen von Bäumen auf Grundstücken von privaten Grundeigentümerschaften und die damit verbundene Entwicklungspflege gefördert sowie der Erhalt und die Pflege von bestehenden wertvollen Stadtbäumen finanziell unterstützt werden. Die in der Fachplanung Stadtbäume (STRB Nr. 1/2022) angekündigte Förderung von Bäumen auf Privatgrund wird somit umgesetzt, die Anzahl von Neupflanzungen erhöht und im besten Fall Schäden beziehungsweise die Fällung von Bäumen reduziert. Diese Massnahme unterstützt die Zielerreichung einer Kronenbedeckung von durchschnittlich 25 Prozent im Siedlungsgebiet bis in das Jahr 2050 der Fachplanung Stadtbäume.

Neben der finanziellen Unterstützung mittels Förderbeiträgen ist die Beratungstätigkeit ein wichtiger Bestandteil des neuen Förderprogramms «Stadtgrün, Programm 2, Private» und bildet den zweiten wesentlichen Pfeiler. Um eine umfassende Beratung zu ermöglichen, sollen



3/7

die privaten Grundeigentümerschaften in der Stadt Zürich auch durch Partnerinnen und Partner der Privatwirtschaft unterstützt werden können. Hierfür hat GSZ eine Ausschreibung im offenen Verfahren im Staatsvertragsbereich durchgeführt (Simap-Publikation vom 19. Januar 2024). Die Beratung wird damit künftig in Kombination von Eigen- und Dritteleistungen erbracht und unterstützt private Grundeigentümerschaften hinsichtlich Initial- und Potenzialberatung sowie bei der Projektbegleitung.

Für den Vollzug des Förderprogramms «Stadtgrün, Programm 2, Private» ist unter Wahrung der städtischen Kompetenzordnung Grün Stadt Zürich (GSZ) zuständig.

3. Förderprogramm «Stadtgrün Programm 2, Private» 2024–2029

Das Förderprogramm «Stadtgrün Programm 2, Private» richtet sich an private Grundeigentümerschaften (einschliesslich selbstständiger Anstalten und spezialgesetzlicher Aktiengesellschaften des öffentlichen Rechts) für Projekte und Massnahmen in Zusammenhang mit Neubauten sowie für Pflanzungen von Bäumen.

a. Rechtliche und strategische Grundlagen

Gemäss der Programmnorm Art. 14a GO setzt sich die Stadt für ein verbessertes Stadtklima ein. Dazu soll die Stadt die Begrünung auf öffentlichen sowie privaten Grundstücken fördern (Art. 14a Abs. 2 GO). Dabei sollen hohe Ansprüche an die ökologische Wertigkeit berücksichtigt werden (Art. 14a Abs. 3 GO).

Für das Förderprogramm wird der Stadtrat mit separatem Beschluss ein Reglement zu den Förderkriterien und Rahmenbedingungen erlassen. Das Reglement bildet die Grundlage und definiert die Anforderungen für Massnahmen und Projekte zugunsten des Stadtklimas, die von der Stadt finanziell unterstützt werden.

b. Ziele des Förderprogramms

Das Förderprogramm «Stadtgrün, Programm 2, Private» leistet einen wichtigen Beitrag an ein verbessertes Stadtklima und an eine höhere Biodiversität. Dies soll durch ein umfassendes Beratungsangebot sowie eine substanzielle finanzielle Förderung entsprechender Projekte erreicht werden. Das Förderprogramm bietet einen Rahmen, um die Zusammenarbeit mit Multiplikatoren zu stärken und die Themen rund um die Hitzeminderung und die Biodiversitätsförderung stärker ins öffentliche Bewusstsein zu rücken. Die Einbindung der relevanten Berufsgruppen – Planung, Gartenbau, Immobilienfirmen – und ihrer Verbände, ist ein entscheidender Erfolgsfaktor dafür.

c. Gegenstand des Förderprogramms

Das Förderprogramm «Stadtgrün Programm 2, Private» umfasst einerseits die Planungs- und Pflegeberatung der Beitragsberechtigten und andererseits einmalige, zweckgebundene Beiträge für hitzemindernde Massnahmen im privaten Aussenraum. Dabei wird pro Fördermassnahme ein Förderbeitrag von 50 Prozent der Gesamtkosten, maximal Fr. 1 000 000.– pro Antrag, ausgerichtet. Finanziell gefördert werden sollen die folgenden Massnahmen:

- Vertikalbegrünung und die damit verbundene Erstellungspflege bei Neubauten
- Intensive Dachbegrünung und die damit verbundene Erstellungspflege bei Neubauten



4/7

- Ökologisch wertvolle Aufwertungen und die damit verbundene Erstellungspflege bei Neubauten
- Baumpflanzung und die damit verbundene Entwicklungspflege
- Erhalt und Pflege wertvoller bestehender Bäume.

Vertikalbegrünung und die damit verbundene Erstellungspflege bei Neubauten

Die steigende Wärmebelastung wirkt sich in verschiedener Hinsicht negativ auf die Gesundheit der Bevölkerung und die Artenvielfalt in der Natur aus. Sie führt ausserdem zu einem steigenden Energiebedarf für die Kühlung von Gebäuden. Eine wirkungsvolle Massnahme zur Eindämmung dieser negativen Effekte und damit Bestandteil der Fachplanung Hitzeminderung ist die Begrünung von Gebäudefassaden. Vertikalbegrünungen sind verschiedene Formen von pflanzlichem Bewuchs an freistehenden Kletterstrukturen oder an Gebäudefassaden, mit oder ohne Kletterhilfe. Sie ermöglichen eine flächig wirksame Begrünung und beanspruchen dabei wenig oder keine Bodenfläche. Sie tragen in den Sommermonaten dazu bei, die Temperaturspitzen der städtischen Wärmeinseln zu reduzieren, haben eine positive Wirkung auf die Biodiversität und das menschliche Wohlbefinden, halten Regenwasser zurück, schaffen Kühlung durch Verdunstung und Verschattung, binden Luftemissionen, mindern Lärmimmissionen und verbessern damit die Aufenthaltsqualität in den städtischen Freiräumen.

Intensive Dachbegrünung und die damit verbundene Erstellungspflege bei Neubauten

Die intensive Dachbegrünung bezeichnet das Begrünen von Dächern in Form von Dachgärten und -landschaften als Aufenthalts- und Lebensraum für Mensch und Natur mit mehr als 16cm Substrathöhe und einer intensiven Bepflanzung. Sie sollte einen grossen Anteil an heimischen Gehölzen und Stauden, sowie verschiedenste Kleinstrukturen aufweisen und leistet so einen wertvollen Beitrag an die Biodiversität.

Dachbegrünungen schliessen Photovoltaikanlagen nicht aus, sondern sind in Kombination möglich.

Ökologisch wertvolle Aufwertungen von Aussenräumen und die damit verbundene Erstellungspflege bei Neubauten

Die Fördermassnahme der ökologisch wertvollen Aufwertung im Aussenraum leistet einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des 15 Prozent-Ziels von ökologisch wertvollen Flächen gemäss regionalem und kommunalem Richtplan. Es sind Massnahmen, die zur Verbesserung und Schaffung von Lebensräumen einheimischer Pflanzen- und Tierarten führen und die Biodiversität fördern. Finanziell gefördert werden neue ökologisch wertvolle Flächen im Hausumschwung eines Areals, die im Rahmen eines Bauvorhabens entstehen. Ziel ist ein positiver Effekt auf die Biodiversität mit z. B. Förderung der lokalen Artenvielfalt und Fördern naturnaher Lebensraumstrukturen.

Baumpflanzung und die damit verbundene Entwicklungspflege

Bäume tragen zum Wohlbefinden und zur Lebensqualität in der Stadt Zürich bei. Bäume speichern und verdunsten Wasser, produzieren Sauerstoff, spenden Schatten, kühlen und reinigen die Luft. Sie spielen auch eine Schlüsselrolle für die Biodiversität im Siedlungsgebiet, wenn die Baumartenwahl dieses Kriterium wo immer möglich berücksichtigt. Die Pflanzung von einheimischen sowie standortangepassten Bäumen leisten somit einen wichtigen Beitrag



5/7

an die Hitzeminderung sowie das in der Fachplanung Stadtbäume (STRB Nr. 1/2022) verankerte Ziel von 25 Prozent Kronenbedeckungsgrad bis 2050. Da die neu gepflanzten Bäume besonders sensibel auf Trockenheit sind, wird eine vierjährige fachgerechte Entwicklungspflege durch ein spezialisiertes Unternehmen ebenfalls finanziell unterstützt. Es handelt sich um eine Pflege für frisch gepflanzte Bäume mit regelmässiger Bewässerung und Jungbaumschnitt.

Erhalt und Pflege wertvoller bestehender Bäume

Grosskronige, alte Bäume (> 50 Jahre) mit einem Stammumfang von mehr als 80cm leisten einen wertvollen Nutzen für die Umwelt und die Bevölkerung und sind deshalb besonders wichtig. Eine vierjährige, fachgerechte Pflege durch ein spezialisiertes Unternehmen, damit dieser Baumbestand erhalten bleibt, wird deshalb finanziell unterstützt. Dies schliesst Schutzmassnahmen im Rahmen von Bauvorhaben ein. Dies sind insbesondere werterhaltende und überwachende Massnahmen, welche der Situation des Baumzustands und des Baumstandorts angepasst sind. Im Rahmen von Bauvorhaben sind fachgerechte Ausführungen ein wichtiger Bestandteil, sodass der wertvolle bestehende Baum auch nach Abschluss der Bauarbeiten weiterhin überlebt.

Voraussetzungen für Antragstellung

Gefördert werden nur Massnahmen, die nicht gesetzlich gefordert werden. Zudem besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung von Förderbeiträgen. Für die Teilnahme am Förderprogramm sollen die Antragsstellenden die Kriterien gemäss Förderreglement erfüllen. Geplant sind insbesondere folgende Kriterien:

- Antragsberechtigt sind private Grundeigentümergeinschaften, einschliesslich selbstständiger Anstalten und spezialgesetzlicher Aktiengesellschaften des öffentlichen Rechts.
- Deren Grundstück muss sich im Siedlungsgebiet der Stadt Zürich befinden.
- Für eine identische Fläche in einer Liegenschaft darf kein Förderbeitrag für die gleiche Fördermassnahme beantragt worden sein.
- Der Antrag muss vor Umsetzung der Massnahmen gestellt werden und die Förderkriterien erfüllen.

Gemäss Förderreglement verpflichten sich die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zudem zur Erhaltung und zur naturnahen Pflege der geförderten Flächen während einer Mindestdauer von zehn Jahren nach Fertigstellung.

4. Abgrenzung zu den Förderprogrammen «Mehr als Grün» und «Vertikalbegrünung»

Mit den seit 2021 bestehenden Förderprogrammen «Mehr als Grün» (GR Nr. 2021/230) und «Vertikalbegrünung» (GR Nr. 2021/231) werden Aktivitäten privater Grundeigentümerschaften mit einer kostenlosen Beratung und einem finanziellen Beitrag zur ökologischen Aufwertung ihrer Grünflächen und für die Gebäudebegrünungen unterstützt. So wird bereits zur Förderung der Biodiversität in der Stadt Zürich beigetragen. Beide Förderprogramme sind etabliert und mit einem Fördervolumen von fünf Millionen Franken («Mehr als Grün») sowie mit drei Millionen Franken («Vertikalbegrünung») ausgestattet. Ihr Fokus liegt auf der Förderung von Projekten im Bestand. Das neue Förderprogramm «Stadtgrün, Programm 2, Private» leistet



6/7

namhafte finanzielle Unterstützung für hitzemindernde Massnahmen bei Neubauprojekten und unterstützt neu auch die Pflanzung von Bäumen sowie die Pflege und Erhalt von wertvollen bestehenden Bäumen.

5. Kosten

Das Förderprogramm «Stadtgrün Programm 2, Private» wird für den Zeitraum 2024–2029 mit Fr. 28 200 000.– ausgestattet. Die Kosten setzen sich aus den Gesamtkosten für Förderbeiträge und den Gesamtkosten für Beratungsdienstleistungen durch externe Partnerinnen und Partner zusammen. Es handelt sich bei den aufgeführten Kosten um Schätzungen. Es wird davon ausgegangen, dass jährlich rund 60 Förderprojekte bewilligt werden mit erwarteten Kosten von durchschnittlich Fr. 50 000.– pro Projekt (Erstellungskosten und/oder Pflegekosten).

Für Beratungsdienstleistungen durch private Partnerinnen und Partner wurde eine Submission im offenen Verfahren durchgeführt. Zwei Beratungsbüros sollen den Zuschlag erhalten und werden private Grundeigentümerschaften in den unter Kapitel 3c aufgeführten Bereichen beratend unterstützen. Die Vergabe erfolgt mittels separatem Beschluss.

Für kleinere Aufträge, insbesondere in der Beratung von ökologisch wertvollen Flächen, sind auch Direktvergaben an gemeinnützige Organisationen (Vereine) gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. e Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, LS 720.1) möglich. Es wird davon ausgegangen, dass vier bis fünf Vereine Mandate übernehmen werden und durchschnittlich je sieben Beratungen pro Jahr durchführen.

Förderbeiträge	Fr.	18 000 000
Beratungsdienstleistungen durch externe Partnerinnen und Partner	Fr.	6 826 515
Beratungsdienstleistungen durch gemeinnützige Organisationen	Fr.	<u>800 000</u>
Zwischensumme	Fr.	25 626 515
Reserve ca. 10 %	Fr.	<u>2 573 485</u>
Total Kosten (inkl. Reserve)	Fr.	28 200 000

Zürcher Index der Wohnbaupreise, Preisstand Oktober 2023

Der Stadtrat befindet in separaten Beschlüssen parallel über zwei weitere Aufteilungen des Rahmenkredits:

- «Stadtgrün, Programm 3, LSZ» in der Höhe von Fr. 20 000 000.–
- «Stadtgrün, Programm 4, Forschungs- und Pilotprojekte» in der Höhe von Fr. 3 000 000.–

Die Projekte im Rahmen des Programms 1 stehen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Die dafür und für die weiteren Projekte im Rahmen der Programme 2 bis 4 erforderlichen Aufteilungen des Rahmenkredits werden zum gegebenen Zeitpunkt durch die zuständige Instanz bewilligt.



7/7

Nach Abzug der Mittel für das vorliegende Vorhaben sowie vorbehältlich der vorgenannten Beschlussfassungen beträgt der Rahmenkredit Fr. 78 800 000.–.

6. Budgetnachweis und Zuständigkeit

Die Ausgaben sind im Budget 2024 eingestellt und im Finanz- und Aufgabenplan 2024–2027 vorgemerkt.

Gemäss dem Beschluss der Zürcher Stimmberechtigten vom 3. September 2023 betreffend den Rahmenkredit für das Programm Stadtgrün von 130 Millionen Franken entscheidet der Stadtrat beziehungsweise die nachgeordneten Stellen gemäss ROAB über die Aufteilung des Rahmenkredits i. S. v. § 106 Abs. 3 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1). Nach Art. 60a ROAB richtet sich die Zuständigkeit für die Aufteilung des Rahmenkredits nach den Befugnissen für die Bewilligung von gebundenen Ausgaben. Da einmalige Ausgaben von mehr als zwei Millionen Franken zu bewilligen sind, ist gemäss Art. 65 lit. a ROAB der Stadtrat zuständig.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Für das Förderprogramm «Stadtgrün, Programm 2, Private» werden Fr. 28 200 000.– zu lasten des Rahmenkredits zur Verbesserung des Stadtklimas, Umsetzung hitzemindernder Massnahmen und Stärkung der Beratung von Privatpersonen in der Stadt Zürich gemäss Beschluss der Zürcher Stimmberechtigten vom 3. September 2023 (GR Nr. 2022/303) bewilligt (Preisstand Oktober 2023, Zürcher Index der Wohnbaupreise).
2. Die Ausgaben werden der Produktgruppe 3 (Naturförderung und Bildung, PSP-Element 3570A-00058 Stadtgrün Programm 2, Dritte) von Grün Stadt Zürich (3570) belastet.
3. Mitteilung an die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements und Grün Stadt Zürich.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti